

**Verordnung des Rektorats und
des Hochschulkollegiums
für das Aufnahmeverfahren
für die Bachelorstudien
„Agrarpädagogik 240 ECTS-AP“,
„Umweltpädagogik 240 ECTS-AP“ und
„Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige
Studien ergänzende Studien“
für das Studienjahr 2019/20**



Präambel

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 52e HG 2005 idgF durch. Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2019/20 an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zum Bachelorstudium „Agrarpädagogik 240 ECTS-AP“ oder zum Bachelorstudium „Umweltpädagogik 240 ECTS-AP“ oder zum Bachelorstudium „Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium „Agrarpädagogik 240 ECTS-AP“ oder zum Bachelorstudium „Umweltpädagogik 240 ECTS-AP“ oder zum Bachelorstudium „Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ beantragen.
 2. Studierende, die an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zu einem Lehramtsstudium zugelassen waren, wenn sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert haben. Dies gilt nicht für Studierende gem. Z 3.
 3. Studierende, die seit April 2015 ein Aufnahme- oder Zulassungsverfahren für ein Lehramtsstudium an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule positiv absolviert haben.

4. Studierende, die einen Nachweis der Eignung aufgrund einer anlässlich der Begründung eines Lehrer-Dienstverhältnisses nach dienstrechtlichen Bestimmungen geführten Eignungsfeststellung, die der Hochschul-Zulassungsverordnung entspricht, vorlegen (§ 11 Abs. 2 HZV 2007 idgF) .

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen Teil des Aufnahmeverfahrens festgestellt
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik www.agrarumweltpaedagogik.ac.at sowie auf dem Anmeldeportal <https://zulassung.agrarumweltpaedagogik.ac.at> veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment. Die zweite Stufe stellen der elektronische Zulassungstest und die Antragsstellung auf Zulassung dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr mit Haupt- und Nebentermin statt.
- (6) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Anmeldeportal abgewickelt.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals <https://zulassung.agrarumweltpaedagogik.ac.at> erforderlich.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt für den Haupttermin am 1. März 2019 um 09:00 Uhr und endet am 17. Mai 2019 um 24:00 Uhr. Für StudienwerberInnen der Bachelorstudien „Agrarpädagogik 240 ECTS-AP“ und „Umweltpädagogik 240 ECTS-AP“, die das Aufnahmeverfahren beim Nebentermin absolvieren, beginnt die Frist am 11. Juni 2019 um 9:00 Uhr und endet am 29. August 2019 um 24 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche zum Haupttermin am 1. März 2019 um 09:00 Uhr beginnt und am 17. Mai 2019 um 24:00 Uhr endet, und welche für StudienwerberInnen der Bachelorstudien „Agrarpädagogik 240 ECTS-AP“ und „Umweltpädagogik 240 ECTS-AP“, die das Aufnahmeverfahren beim Nebentermin absolvieren, am 11. Juni 2019 um 9:00 Uhr beginnt und am 29. August 2019 um 24 Uhr endet, absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2019/20 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des Online-Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Auswahl von Prüfungstermin und Studium

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments zum Haupttermin bis 17. Mai 2019 um 24:00 Uhr und bei Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zum Nebentermin bis 29. August 2019 um 24:00 Uhr, noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
 - a) Die verbindliche Auswahl des Prüfungstermins, an dem die StudienwerberInnen den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
 - b) Die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums
- (2) Nach Auswahl von Prüfungstermin sowie Studium erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungsbestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.

§ 6 Modul B: Elektronischer Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest des „Verbund Aufnahmeverfahren 2019“.
- (2) Der elektronische Zulassungstest an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik findet zum Haupttermin von 27. bis 29. Mai und am 31. Mai 2019 sowie zum Nebentermin am 05. September 2019 statt.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen, persönlichen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der StudienwerberInnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der PädagogInnen zu überprüfen.
- (4) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (5) StudienwerberInnen, die das Testergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während des Tests unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Fotoapparate, Smartphones, PDAs, PCs oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.

- (6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (8) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird nach dem Prüfungstermin schriftlich bekannt gegeben.
- (9) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2019/20 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest für das Studienjahr 2019/20 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 7 Antragstellung auf Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die StudienwerberInnen einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik stellen. Die Antragsfrist auf Zulassung zum Studium endet für die Bachelorstudien „Agrarpädagogik 240 ECTS-AP“ und „Umweltpädagogik 240 ECTS-AP“ am 02. Juli 2019, für das Bachelorstudium „Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ am 09. Juli 2019. Bei Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zum Nebentermin müssen die StudienwerberInnen bis zum Ende der Antragsfrist am 17. September 2019 einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik stellen. Der zweite Termin gilt nur für die Bachelorstudien „Agrarpädagogik 240 ECTS-AP“ und „Umweltpädagogik 240 ECTS-AP“.
- (2) Die Antragstellung ist erst möglich, nachdem der elektronische Zulassungstest positiv absolviert wurde. Eine Antragstellung nach Ende der festgesetzten Frist ist nicht zulässig. Die Antragsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

§ 8 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.